

**Ordnung (Neufassung)  
über den Zugang und die Zulassung  
für den berufsbegleitenden  
Masterstudiengang „Bildungs- und  
Wissenschaftsmanagement“ an der Carl  
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.03.2013<sup>1</sup>

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.01.2013 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG die nachfolgende Neufassung der Ordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Bildungs- und Wissenschaftsmanagement“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 28.01.2013 vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG und am 19.03.2013 (Az.: 27.5-74508-97) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt.

**§1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Bildungs- und Wissenschaftsmanagement* an der Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch ein hochschuleigenes Auswahlverfahren (§ 4).

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Bildungs- und Wissenschaftsmanagement* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat

der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, und

- b) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügt und  
c) die besondere Eignung gemäß Abs. 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung für das Masterstudium wird vom Zulassungsausschuss anhand der Unterlagen (Abs. 1) und des von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzureichenden Motivationsschreibens (Abs. 3) festgestellt. Die besondere Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen. Es müssen mindestens vier Punkte erreicht werden. Bei Unklarheiten kann der Zulassungsausschuss ergänzend festlegen, dass ein Eignungsgespräch (Abs. 4) zur Feststellung der besonderen Eignung durchzuführen ist.

(3) Der Grad der besonderen Eignung wird durch den Zulassungsausschuss wie folgt ermittelt:

- a) Note eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses

1,00 – 1,50 = 3 Punkte,  
1,51 – 2,50 = 2 Punkte,  
2,51 – 3,50 = 1 Punkte,  
ab 3,51 = 0 Punkte.

Liegt neben der absoluten Gesamtnote auch eine relative Bewertung des Studienabschlusses vor (beispielsweise eine ECTS-Note), so kann diese Bewertung für die Ermittlung des Grads der Eignung herangezogen werden:

A oder die besten 10 % = 3 Punkte  
B oder die nächsten 25 % = 2 Punkte  
C oder die nächsten 30 % = 1 Punkte  
ab D oder die nächsten 35 % = 0 Punkte

Die relative Bewertung wird nur herangezogen, wenn über diese mindestens die gleiche oder eine höhere Punktzahl im Bewerbungsverfahren erreicht werden kann.

Verfügt die Bewerberin bzw. der Bewerber über mehrere Studienabschlüsse, die die in § 2 Abs. 1 a genannten Kriterien erfüllen und weichen die Noten der Studienabschlüsse voneinander ab, so wird der Studienabschluss herangezogen, mit dem das beste Ergebnis erzielt werden kann.

- b) Bewertung der persönlichen Eignung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Motivationsschreibens, die berücksichtigt,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und beruflichen

<sup>1</sup> Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,

2. ob die Bewerberin oder der Bewerber über berufliche Kompetenzen bzw. Berufserfahrung in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung verfügt und
3. inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist.

Dabei werden für jeden der drei Parameter entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt

(4) Ort und Termin des Eignungsgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn bekannt gegeben. Der Zulassungsausschuss (§ 5) führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Über die wesentlichen Fragen und Antworten ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Eignungskommission zu unterzeichnen ist. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Zulassungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin dem Zulassungsausschuss mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von § 2 Abs. 1 a erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen). Die so ermittelte Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Um die sprachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Studium

nachzuweisen, ist der Nachweis einer der folgenden Sprachprüfungen notwendig:

- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II
- TestDaf (mit Niveau 4 in allen vier Bereichen)
- DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)
- Kleines oder Großes Deutsches Sprachdiplom
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goetheinstituts

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. September für das Wintersemester und bis zum 1. März für das Sommersemester bei der Universität Oldenburg eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder gleichwertigen Studienabschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Darstellung des beruflichen Werdegangs (bspw. Lebenslauf), einschließlich der Nachweise über bisherige Fort- und Weiterbildung und Zusatzqualifikationen,
- c) Motivationsschreiben inkl. einer Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studium angestrebten Zielen gem. § 2 Abs. 3 b,
- d) ggf. Nachweis nach § 2 Abs. 6.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Oldenburg unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester bis zum 15. Juni bei der Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät I einen Zulassungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät, Lehrenden des Masterstudiengangs sowie Mitgliedern des Centers für lebenslanges Lernen (C3L). Ihm gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder können wiederbestellt werden. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Zulassungsausschuss stellt die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Abs. 2 fest und trifft die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

#### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Oldenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 16.08.2005 außer Kraft.